

Mitarbeitervertretungsordnung
(MAVO)
für das Erzbistum Hamburg
Vom 30. März 2020

Artikel 1
Änderung der
Mitarbeitervertretungsordnung
(MAVO) für das Erzbistum Hamburg

Hiermit wird die
Mitarbeitervertretungsordnung
(MAVO) für das Erzbistum Hamburg vom 1.
September 2011 (Kirchliches Amtsblatt
Erzbistum Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, Art. 87, S.
105, v. 15. September 2011 i. V.m. der Beilage
zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum
Hamburg, 17. Jg., Nr. 9, S. 1 ff., v. 15.
September 2011), geändert am 6. November
2017 (Kirchliches Amtsblatt Erzbistum
Hamburg, 23. Jg., Nr. 10, Art. 142,
S. 181 ff., v. 17. November 2017) sowie am
12. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt,
Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 1, Art. 4, S.
32, v. 23. Januar 2018), zuletzt geändert am
25. April 2018 (Kirchliches Amtsblatt
Erzbistum Hamburg, 24. Jg., Nr. 4, Art. 48, S.
77 f., v. 27. April 2018) aus Anlass der
Corona-Pandemie wie folgt geändert:
1. In § 14 Absatz 4 werden nach Satz 3
folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
„Kann die Sitzung der Mitarbeitervertretung
wegen eines unabwendbaren Ereignisses nicht
durch die körperliche Anwesenheit eines oder
mehrerer Mitglieder durchgeführt werden,
kann die Teilnahme einzelner oder aller
Mitglieder an der Sitzung auch mittels neuer
Informations- und
Kommunikationstechnologien
erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte
vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen
können. Im Hinblick auf die schlussfähigkeit
gelten die an der virtuellen Sitzung
Teilnehmenden
Mitglieder als anwesend im Sinne des
Abs. 5 S. 1.“ 2. In § 36 Absatz 1 wird in
Nummer 13 Satz 2 am Ende der Punkt durch
ein Komma ersetzt und eine neue Nummer mit
folgendem Inhalt angefügt:
„14. vorübergehende Verkürzung oder
Verlängerung der einrichtungsüblichen
Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von
Kurzarbeit nach dem SGB III.“ 3. In § 38
Absatz 1 wird in Nummer 15 am Ende der
Punkt durch ein Komma ersetzt und eine neue
Nummer mit folgendem Inhalt angefügt:

„16. vorübergehende Verkürzung oder
Verlängerung der einrichtungsüblichen
Arbeitszeit, insbesondere die Einführung von
Kurzarbeit nach dem SGB III.“

Artikel 2
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Gesetz wird nach can. 8 § 2 CIC durch
Zugänglichmachung im Internet auf der
Webseite des Erzbistums Hamburg
veröffentlicht. Es tritt am 31.
März 2020 in Kraft und am 31. Dezember
2020 außer Kraft.

H a m b u r g, 30. März 2020
L. S. † Dr. Stefan Heße
Erzbischof von Hamburg